

Zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall ist guter Rat wichtig.

Die Boulevardpresse berichtet regelmäßig von Schmerzensgeldurteilen in Millionenhöhe bei Verkehrsunfällen aus den USA. Das aber wird der Rechtswirklichkeit in Deutschland nicht gerecht. Hier zu Lande sind die zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge geringer. Aber es besteht die Tendenz, bei schwereren Verletzungen zunehmend höhere Schmerzensgelder zuzusprechen. Bei leichteren Verletzungen ist die Tendenz gegenläufig.

Unfallfolgen dokumentieren

Die Schmerzensgeldbemessung erfolgt aufgrund einer richterlichen Schätzung, die auf einem ärztlichen Gutachten basiert. Ärztliche Atteste schließen aber oft mit den Worten Verletzungen „folgenlos verheilt“ – obwohl etwa Narben zurückgeblieben sind. Hier sollte sich jeder selbst helfen und die Unfallfolgen dokumentieren, z.B. durch Fotos, Zeugen, Auflistung der Verletzungen, Art und Häufigkeit der ärztlichen Behand-

lungen und die Dauer von Verletzungsfolgen. Anhand dessen lassen sich die Berechnungsgrundlagen des Schmerzensgeldes sachgerecht herausarbeiten. Ein guter Rechtsberater wird in aller Regel ein höheres Schmerzensgeld erzielen können, als es eine Haftpflichtversicherung – heute häufig sehr schnell – anbieten wird. Vorsicht ist bei Abfindungsklauseln geboten. Durch diese werden mit einer einmaligen Zahlung alle Ansprüche aus dem Unfall abgegolten. Ein Schmerzensgeld wird grundsätzlich als Einmalzahlung geleistet. Nur bei lebenslangen und schweren Dauerschäden erfolgt ausnahmsweise eine Rentenzahlung, die häufig neben eine Einmalzahlung tritt. Voraussetzung für einen Anspruch auf Schmerzensgeld ist immer ein Verschulden des Schädigers an dem Unfall. Auch weitere Schäden bei Körperverletzungen sind ersatzpflichtig. So können sogar Kosten Angehöriger für Krankenhausbesuche ersatzpflichtig sein.

Vielfältige Ersatzansprüche

Häufig vernachlässigt wird der so genannte Haushaltsführungsschaden. Die Haushaltsführung wird im Verletzungsfall wie geldwerte Erwerbstätigkeit behandelt. Das heißt, dass bei entsprechender Beeinträchtigung Ersatz der Bruttokosten einer eingestellten Ersatzkraft verlangt werden kann. Aber auch wenn Familienangehörige oder Freunde die Haushaltsführung übernehmen, besteht ein Ersatzanspruch. Ein Haushaltsführungsschaden summiert sich schnell auf einige 1000 Mark. Man sollte insofern auf einer akkuraten Abrechnung dieser Schadensposten bestehen.

Weiter ist ein Verdienstausschlag des Verletzten zu ersetzen – unter Umständen auch Nebeneinnahmen. Der Anspruch umfasst das gesamte Gehalt einschließlich etwaiger Zusatzleistungen. Der Ersatzanspruch von Arbeitnehmern für die ersten sechs Wochen geht auf den Arbeitgeber über, weil dieser gesetzlich verpflichtet ist, Lohnfortzahlung zu leisten. Bei Selbstständigen ist die Berechnung des entgangenen Gewinns komplizierter. Aber auch hier darf der Geschädigte nicht schlechter stehen als ohne den Unfall. Entgangene Aufträge müssen ersetzt werden. Die Kosten eines Vertreters sind in jedem Fall zu ersetzen.

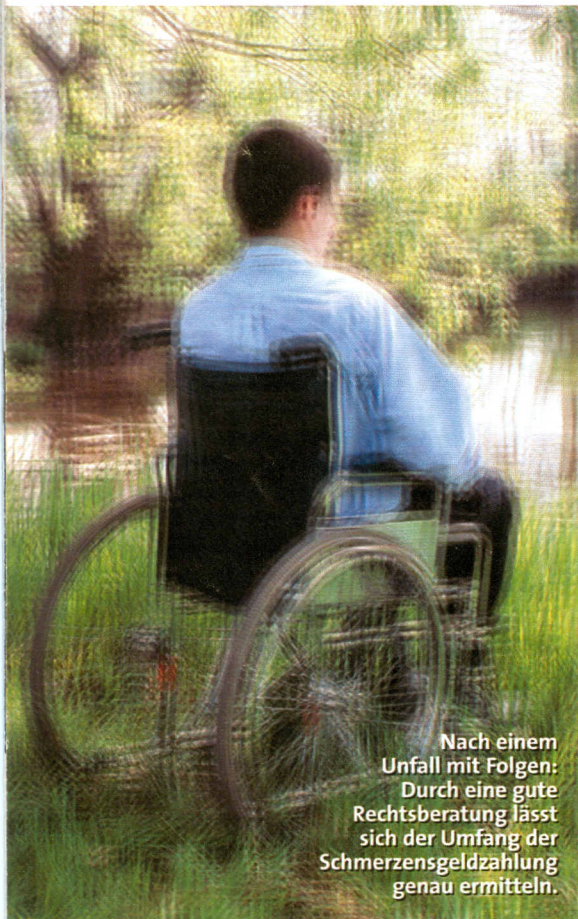
Auch Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten sind zu erstatten. Auch wenn in der Regel die Krankenversicherung mit diesen Kosten in Vorlage geht, sollte man den Krankenversicherer im Interesse der Versichertengemeinschaft und zur Vermeidung von höheren Beiträgen so gut informieren, dass dieser für die häufig hohen Krankheitskosten in vollem Umfang Regress nehmen kann. Das Gleiche gilt für den Arbeitgeber.

Gute Rechtsberatung

Es ist also einiges zu beachten, um nicht auf dem Schaden nach einem unverschuldeten Unfall sitzen zu bleiben. Rechtlich ist die Materie durch das Ineinandergreifen verschiedenartiger Anspruchsnormen komplex. Es sind von normalen Prozessen abweichende prozessuale Besonderheiten zu beachten. Daher ist es ratsam einen geeigneten Rechtsanwalt zu suchen. Die Anwaltskosten muss der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ebenfalls als Unfallkosten erstatten. Schließlich sollte man auch die Verjährung nicht aus dem Auge verlieren. Denn drei Jahre sind schneller vorbei, als es einem lieb ist – schließlich soll man ja sein gutes Recht bekommen.

H. FONTAINE, MITGLIED
VON ADVOGARANT

 Fontaine & Partner, Anwaltssozietät
GbR, Jungfernstieg 38,
20354 Hamburg, Telefon 040-35 35 41, Fax
040-35 23 03, RA-Fontaine@t-online.de,
www.hamburg.advocat24.de



Nach einem Unfall mit Folgen: Durch eine gute Rechtsberatung lässt sich der Umfang der Schmerzensgeldzahlung genau ermitteln.

Die DAK zahlt schnell und bargeldlos

Keine Frage: Die DAK überweist Geldleistungen innerhalb von 24 Stunden. Da der bare Zahlungsverkehr von den Versicherten immer weniger genutzt wird und außerdem deutlich teurer ist als das Überweisungsverfahren, wird die DAK künftig auf eine bare Abwicklung von Ein- und Auszahlungen ganz verzichten.

Unsere Bitte an alle Versicherten: **Geben Sie bitte stets Ihre Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer) an**, wenn Sie Unterlagen zur Erstattung bei Ihrer zuständigen Bezirksgeschäftsstelle einreichen. Zahlungen, die Sie an die DAK zu leisten haben, überweisen Sie bitte auf das Girokonto Ihrer Bezirksgeschäftsstelle.